

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

28. Mai 2018
Az. 7.2.3.3. / KI-fe

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, Drs. 19/6162
hierzu: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
Ihr Schreiben vom 25. April 2018
Aktenzeichen I A 2.1

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir halten das Friedhofs- und Bestattungsgesetz für sinnvoll und notwendig, da es die Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht von Hessen in einem systematisch umfassenden Gesetz zusammenfasst. Im Großen und Ganzen hat sich das Gesetz auch bewährt.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem Gesetzentwurf wichtige Anliegen der Katholischen Bistümer aus der Vergangenheit Berücksichtigung gefunden haben und danken dafür. Allerdings sind unserer Auffassung nach zur Wahrung der Würde des Verstorbenen noch weitere Änderungen erforderlich. Diese Würde des Verstorbenen ist nicht nur aus kirchlicher Sicht besonders schutzwürdig, sondern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erkennt ebenfalls einen postmortalen Würdeschutz an.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 6 Abs. 3:

§ 6 wird um einen neuen Absatz 3 erweitert, nach welchem nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener in angemessener Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Wir begrüßen diesen neu geschaffenen Absatz 3 ausdrücklich. Denn neben der dadurch geschaffenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dient diese Vorschrift einem würdigen Umgang mit aufgefundenen Gebeinen und Urnen mit Aschen Verstorbener über die Ruhefrist hinaus.

§ 6a:

Der neueingefügte § 6a enthält eine Ermächtigung für die Friedhofsträger, durch kommunale Satzung ein Verbot von Grabstein und Grabeinfassung aus Naturstein zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 hergestellt worden sind. Ausbeuterische Kinderarbeit ist abzulehnen und daher bewerten wir die neu aufgenommene Regelung positiv.

§ 9 Abs. 2:

Neu aufgenommen wird in der Definition, welche Leichenteile unter den Begriff der Leiche fallen und damit auch der Bestattungspflicht unterliegen. Für die Einbeziehung von totgeborenen Kindern wird nach dem Vorbild der übrigen Bundesländer nicht mehr auf den Schwangerschaftsmonat, sondern auf das Geburtsgewicht des Kindes abgestellt. Bisher war der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, eine Leiche. Im Personenstandsrecht kommt es dagegen für die Möglichkeit zur Eintragung in die Personenstandsregister ausschließlich auf das Gewicht des totgeborenen Kindes an. Beträgt das Gewicht des Kindes mindestens 500 g, ist eine Beurkundung in den Personenstandsregistern vorgeschrieben. Beträgt das Gewicht weniger als 500 g, erfolgt keine Eintragung und das Standesamt kann den Eltern auf Wunsch nur eine Bescheinigung ausstellen. Diese für das Personenstandsrecht geltende Abgrenzung soll zukünftig auch für den Leichenbegriff herangezogen werden. Diese Änderung bewerten wir positiv. Denn die bisher geltende Regelung war für Ärzte zu ungenau definiert. Außerdem kann ein Fötus schon vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats 500 g Geburtsgewicht haben.

§ 16 Abs. 1:

Nach dem alten Abs. 1 Satz 2 gilt die Bestattungsfrist auch für totgeborene Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Da nach dem neuen § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auch totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g dem Leichenbegriff unterfallen, bedarf es des Satzes 2 nicht mehr und er wird deshalb gestrichen.

